

§ 4 KapMuG 2024 — Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Stand: 20.07.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Einen zulässigen Musterverfahrensanspruch macht das Prozessgericht im Musterverfahrensregister (§ 5) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Datum ihrer Veröffentlichung zu versehen und enthält die folgenden Angaben:
1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
 2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrensanspruch betroffenen Emittenten von Wertpapieren, Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen,
 3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
 4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
 5. die Feststellungsziele des Musterverfahrensanspruchs einschließlich der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen oder der Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114,
 6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts,
 7. die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, und
 8. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrensanspruchs beim Prozessgericht.

Zitiervorschlag: § 4 KapMuG 2024

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KapMuG%202024/4>